



JUSTIZ NEWSLETTER

JAHRGANG 17 • AUSGABE 32 • NOVEMBER 2020

Bleibt gesund
Corona 2020

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Deradikalisierung im Gefängnis	2
Gesundheit der Mitarbeitenden im Berliner Justizvollzug	6
Verpflegung der Gefangenen	12
Ersatzfreiheitsstrafe in Zürich	20
Ankündigungen	23
Kontaktadressen	24

Liebe Leserin, lieber Leser,

Justizvollzugsanstalten sind „Brutstätten für Radikalisierung“, behauptete 2018 der Vorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten (BSBD), René Müller gegenüber der Deutschen Presse-Agentur. Dr. Carolin Görzig vom Max Planck Institut für ethnologische Forschung berichtet in unserem zweiunddreißigsten Justiz-Newsletter über ihr Forschungsprojekt „Wie Terroristen lernen“ und stellt fest, dass Gefängnisse ebenso zur Brutstätte für tiefgreifende Reflexionen und Sinneswandeln werden können.

Im Jahr 2015 wurde der Gesundheitspakt für die Berliner Justizvollzugsanstalten verabschiedet und somit ein Veränderungsprozess für rund 2.900 Mitarbeitende in Gang gesetzt. Kristin Herold, Referentin für Gesundheitsmanagement bei der Senatsverwaltung für Justiz, Ver-

braucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin, hat diesen Prozess von Anfang an mitgestaltet und geht in ihrem Artikel auf die Fragen „Wie kann ein Veränderungsprozess bei der Einführung eines systematisch ausgerichteten Gesundheitsprozesses gelingen? Und worauf kommt es nach unseren Erfahrungen an?“ ein.

Wir freuen uns jedes Mal, wenn Artikel in unserem Newsletter Beachtung finden. Kürzlich wurde ein Artikel unseres Autors Michael Schäfersküpper von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zur Disziplinierung von Gefangenen in einem Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen als "instruktive Übersicht" bewertet. Die Einzelheiten finden Sie am Anfang des Artikels von Herrn Schäfersküpper, der in dieser Ausgabe die rechtlichen Aspekte der Verpflegung von

Gefangenen näher beleuchtet.

Über ein Jahr lang führten Professor Dr. iur. Dr. h. c. Martin Killias und Lorenz Biberstein von Killias Research & Consulting im Auftrag der zuständigen kantonalen Stelle JuWe (Justizvollzug und Wiedereingliederung) in Zürich (Schweiz) eine breit angelegte Studie zum Profil von Ersatzfreiheitsstraflern durch. Sie berichten von ihren Ergebnissen und stellen fest, dass Länder mit häufigen Geldstrafen zwar keine „Klassen-Justiz“ betreiben, jedoch aber „eine Art Klassen-Strafrecht zulasten der untersten Randschichten“.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Einsicht unter Druck: Deradikalisierung im Gefängnis

von Carolin Görzig

Gefängnisse werden oft als Brutstätten von Radikalisierung beschrieben, in denen radikale Ideologien verbreitet, Ideen ausgetauscht, Netzwerke aktiviert und neue Mitglieder rekrutiert werden. Dass gerade auch Gefängnisse genauso gut zur Brutstätte für

tiefgreifende Reflexionen und Sinneswandel werden können, ist im gewissen Sinne kontraintuitiv. Man kann sich nur schwer vorstellen, dass die Isolation und Abschottung hinter Gittern zur Öffnung für neue Einsichten werden kann. Dennoch gibt es mehrere Fälle, die genau das belegen.

Die Anführer der ägyptischen Gamaa Islamija haben im Gefängnis 20 Bücher über ihren Sinneswandel geschrieben und legen darin ihre Reflexionen über ihre Abkehr von Gewalt nieder. Diese islamistische Terrorgruppe verübte in den 90iger Jahren das Luxor-



Dr. Carolin Görzig

Forschungsgruppenleiterin
„Wie ‚Terroristen‘ lernen“ am
Max Planck Institut für ethnologische
Forschung in Halle (Saale)

massaker und die Mehrzahl ihrer Anhänger wurde inhaftiert. Im Gefängnis vollzog die Gruppe – geleitet durch ihre Anführer – einen umfassenden Wandlungsprozess und in einem ihrer zwanzig Bücher über diesen Sinneswandel schreibt sie folgendes: „Das Beste ist, sich die

Zeit zu nehmen, wenn man vom Kampf entzückt ist und fähig ist, das große Ganze aus der Distanz zu betrachten [...] Die, die für den Islam arbeiten, wurden davon abgehalten durch die furchtbare Verfolgung, mit der sie sich konfrontiert sahen und ihre Aktivität war nur einem

Aktions- und Reaktionsmuster unterlegen.“¹

Man kann sich gut vorstellen, wie die Anführer der Gamaa Islamija das größere Bild betrachteten, als sie dies schrieben. Allen Widrigkeiten zum Trotz nahmen sie gerade im Gefängnis die nötige Distanz ein.

Verschiedene Faktoren ermöglichten ihre Neubetrachtung. Erstens hat die ägyptische Regierung die Kommunikationswege zwischen den verschiedenen Gamaa Mitgliedern untereinander sowie mit andersgesinnten Gefangenen erleichtert. So durften die Anführer auch durch die Ge-



fängnisse touren und die Anhänger von ihren neuen Ansätzen überzeugen. Das war

besonders wichtig, da nur die Anführer das ideologische Gewicht und die entsprechen-

Das Max Planck Institut für ethnologische
Forschung befindet sich in Halle (Saale)

DERADIKALISIERUNG IM GEFÄNGNIS

de Glaubwürdigkeit innerhalb der Organisation hatten, um den 1997 ausgerufenen Waffenstillstand den Anhängern zu vermitteln. Die Entscheidung über den Waffenstillstand wurde durch die Führung im Gefängnis getroffen, aber nicht sofort von den Anführern außerhalb der Gefängnisse und im Aus-

land akzeptiert. Die Anführer mussten also auch die Führung außerhalb der Gefängnisse im Blick haben und diese ebenfalls von Sinn und Zweck des tiefen Wandels überzeugen, was ihnen schließlich zwei Jahre später gelang. Darüber hinaus war der Austausch mit Andersdenkenden

zentral. Die Interaktion zum Beispiel mit säkularen politischen Gefangenen öffnete die Anführer für andere Weltansichten. Ausgerechnet im Gefängnis kamen sie mit Anderen ins Gespräch und hörten nicht immer die gleichen Stimmen. Die ägyptische Regierung schickte währenddessen Imame und islami-

„Ausgerechnet im Gefängnis kamen sie mit Anderen ins Gespräch und hörten nicht immer die gleichen Stimmen.“



**MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR ETHNOLOGISCHE FORSCHUNG**

sche Gelehrte ins Gefängnis, um die Gamaa Islamija zum Umdenken zu bewegen und die langen ideologischen Debatten zu begleiten. Schließlich bot die Regierung auch Amnestien an. Die Anführer der Gamaa wa-

ren sich der Verantwortung für ihre Anhänger in den Gefängnissen durchaus bewusst. Als sie die Einsicht entwickelten, dass ihr Kampf kontraproduktiv gewesen war und dazu geführt hatte, dass ihre musli-

mischen Brüder litten und sich untereinander bekämpften, öffneten die Amnestien die Tür für weitere Einsichten. Manche sagen, der Wandel der Gamaa sei eine Scheinanpassung und dass die Gruppe keine Wahl hatte. Allein die Tiefe der dargelegten Gedankengänge in den Büchern der

Gamaa Islamija und in persönlichen Gesprächen mit ihnen lässt wenig Zweifel an ihrer Ernsthaftigkeit. Gerade auch Gefängnisse können zur Brutstätte für tiefgreifende Reflexionen und Sinneswandel werden: „Unsere Gesellschaft betrachtet einen Gefängnisaufenthalt als größtmögliche Strafe. Doch inner-

halb der dschihadistischen Logik ist er das nicht. Eine Haftstrafe wird als Gottesprüfung interpretiert und als eine Chance, sich selbst weiterzubilden, weil man die Zeit hat zu lesen.“²

Die Gamaa Islamija ist nicht das einzige Beispiel für Deradikalisierung im Gefängnis. Dieter Reinisch

beschreibt wie IRA Gefangene in Nordirland eine kritische Debatte innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern initiierten und so zu Anführern des Konflikttransformationsprozesses wurden. Diese Gefangenen kritisierten die damalige Führung für den gescheiterten Waffenstillstand von

„Unsere Gesellschaft betrachtet einen Gefängnisaufenthalt als größtmögliche Strafe. Doch innerhalb der dschihadistischen Logik ist er das nicht. Eine Haftstrafe wird als Gottesprüfung interpretiert und als eine Chance, sich selbst weiterzubilden, weil man die Zeit hat zu lesen.“

1975/76 und begannen damit eine Debatte in der weiteren Bewegung. Als sie freigelassen wurden, erreichten sie einflussreiche Positionen und unterstützten den Friedensprozess.³ Der Wandel in den Gefängnissen spielte sich dabei auf mehreren Ebenen ab. Die zukünftigen IRA-Anführer lernten zusammen mit ihren zukünftigen Anhängern

sowie von anderen – geographisch und ideologisch weit entfernten – Organisationen.

Besonders aufschlussreich ist zum Beispiel das Selbstbildungssystem, das IRA-Gefangene entwickelten. Ein ehemaliges Mitglied beschrieb dieses in einem Interview mit mir in Belfast 2017 wie folgt:

„...wir studierten Wirt-

schaft, wir studierten Politik, wir studierten Sozialwissenschaften ...wir diskutierten im Grunde alles.. wir hatten ein sehr, sehr strukturiertes Bildungssystem... und ich meine, Du und ich könnten hier sitzen und über Wirtschaft reden, aber wir würden unweigerlich über das politische System eines Landes sprechen... wir wurden

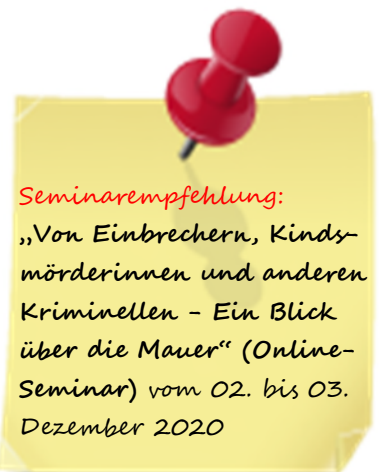
„Der Wandel in den Gefängnissen spielte sich dabei auf mehreren Ebenen ab.“

immer zur Teilnahme ermutigt und das hat unser Bewusstsein für die Dinge gestärkt. Nimm zum Beispiel Marxismus, Marxismus war wahrscheinlich der Grundstein in unserem Bildungssystem.“⁴

Die Transformation der IRA wurde auch von

anderen Organisationen entscheidend beeinflusst. Als ich 2017 Interviews mit ehemaligen IRA-Mitgliedern in Belfast durchführte, wurde zum Beispiel der Einfluss des südafrikanischen ANC schnell deutlich. Repräsentanten des ANC waren in Nordir-

land in die Gefängnisse gegangen, um mit IRA-Mitgliedern einen möglichen Kurswechsel zu diskutieren. Für die Anführer der IRA lieferte der ANC entscheidende Argumente, da er erfolgreich aus den eigenen Verhandlungen gegangen war. Das Beispiel des



ANC verdeutlichte der IRA, dass man auch durch Gewaltverzicht gewinnen könne, dass Veränderung friedlich möglich sei. Ein Interviewpartner sagte mir, dass das Zusammentreffen mit dem ANC ein einschneidendes Ereignis für ihn war, das ihn letztlich zum Umdenken bewegte.⁵

Für die Anführer der

Gamaa Islamija und der IRA gab es Anhänger, die es zu überzeugen galt, Führung und weitere Akteure außerhalb der Gefängnisse, mit denen es zu koordinieren galt und Bildungs- und Austauschmöglichkeiten im Gefängnis, die sie ergreifen mussten. Vielleicht erklärt die Vielfalt der Faktoren, warum sich

Gruppen im Gefängnis nicht öfter deradikalisieren. Aber auch die beiden hier genannten Beispiele sind keine Einzelfälle. Deradikalisierungsstrategien sind weit verbreitet und finden Anwendung sowohl für islamistische, ethnoseparatistische und linke Gruppen. Auch Mitglieder der Roten Brigaden in Italien ha-

„Vielleicht erklärt die Vielfalt der Faktoren, warum sich Gruppen im Gefängnis nicht öfter deradikalisieren.“

ben nach mehreren Dekaden im Gefängnis neue Einsichten gewonnen. In einem Ausöhnungsprozess werden derzeit Opfer und Täter zum Dialog zusammengebracht. Die Mitglieder der roten Brigaden werden dabei nicht nur damit konfrontiert, das Gefängnis zu verlassen, sondern auch damit, ihre

mentalen Gefängnisse hinter sich zu lassen. Ganze Gruppen zu deradikalisieren und die entsprechenden Dynamiken zwischen Anführern und Anhängern loszutreten, ist zwar dennoch eine große Herausforderung. Fakt ist aber auch, dass es weltweit Deradikalisierungsprozesse gibt

und dass Druck und Isolation gekoppelt mit dem Öffnen von Möglichkeiten Menschen zum Umdenken bewegen können. Ohne Druck wählen nur wenige den Ausweg; aber ohne einen Ausweg ist auch der Druck wirkungslos.

„Ohne Druck wählen nur wenige den Ausweg; aber ohne einen Ausweg ist auch der Druck wirkungslos.“

Fußnote:

¹ Hamdi Abdul Rahman Abdul Azim, Najih Ibrahim Abdullah, Ali Mohammed Ali Sharif, *Shedding Light on Errors committed in Jihad* (Cairo: Islamic Turath Bookshop, 2002), 112.

² Interview von Nadia Pantel mit Hugo Micheron: "Das Attentat auf 'Charlie Hebdo' war wie ein verspätetes

Erwachen", 02.09.2020, Süddeutsche Zeitung. Hugo Micheron hat für seine Doktorarbeit in französischen Gefängnissen 80 selbsterklärte Dschihadisten interviewt.

³ Dieter Reinisch: "Prisoners as Leaders of Political Change: Cage 11 and the Peace Process in Northern Ireland" (first

online 02 October 2019), in: Martin Gutmann (Hrsg.) *Historian on Leadership and Strategy* (Springer Cham), S. 55-75.

⁴ Interview mit ehemaligem PIRA Mitglied, Belfast 2017.

⁵ Interview mit weiterem ehemaligen PIRA Mitglied, Belfast 2017.

Kontakt:

Dr. Carolin Görzig

E-Mail

goerzig@eth.mpg.de

Telefon

+49 345 2927 379

Gesundheit der Mitarbeitenden im Berliner Justizvollzug stärken

Wie kann ein umfassender Transformationsprozess gelingen?

Phasenbeschreibung, Reflexion und Erfolgseinschätzung

von Kristin Herold

Das Gesundheitsmanagement der Berliner Justizvollzugsanstalten legt seinen Schwerpunkt bewusst auf die Gestaltung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen. Hierbei ist der Blick insbesondere auf die An-

wesenden gerichtet. Durch geeignete Maßnahmen sollen gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Das Arbeitsfeld „Gefängnis“ wird als ein eigener besonderer Lebens- und Arbeitsraum begriffen,

bei dem es sich lohnt, die Mitarbeitenden zu befähigen und zu unterstützen.

Durch die Verabschiedung des Berliner Gesundheitspaktes wurde vor fünf Jahren ein Veränderungsprozess in Gang gesetzt.



Kristin Herold

Master of Public Health

Referentin für Gesundheitsmanagement bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin

Hintergrund

Der Justizvollzug des Landes Berlin besteht aus sechs Justizvollzugsanstalten, einer Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt Berlin Brandenburg und beschäftigt derzeit ca. 2.840 Mitarbeitende unterschiedlicher Berufsgruppen.

Im Jahr 2015 wurde der Gesundheitspakt

für die Berliner Justizvollzugsanstalten verabschiedet. Der Gesundheitspakt ist das zentrale Steuerungsinstrument für den Gesundheitsmanagementprozess der Berliner Justizvollzugsanstalten. Er benennt Visionen und vereinbart justizvollzugsübergreifende strategische Ziele. Hauptziel ist die

Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit der Mitarbeitenden.

In diesem Artikel wird die Frage aufgeworfen: „Wie kann ein Veränderungsprozess bei der Einführung eines systematisch ausgerichteten Gesundheitsmanagementprozesses gelingen?“. Was denken wir, aufgrund

unserer Erfahrungen in Berlin, worauf es ankommt?

Mit der Darlegung unserer fünf Entwicklungsstufen erhoffen wir uns, den Lesern und Leserinnen, die Frage zu beantworten, wie ein Transformationsprozess zur Ge-



Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin

sundheitsförderung
gelingen kann.

Phase 1: Eintritt

- Bewusstseinsbildung und Start eines gemeinsamen Lernprozesses
- Klärung von Erwartungen und Vorstellungen
- Selbstreflexion und IST-Betrachtung

- Status: abgeschlossen

In dieser Phase der ersten Auseinandersetzung mit der Thematik war der Berliner Justizvollzug von Einsparungen und hohen Krankenständen betroffen.

Um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen, ha-

ben sich erstmalig alle Anstaltsleitungen, die Gesamtbeschäftigtenvertretungen, die örtlichen Beschäftigtenvertretungen der Justizvollzugsanstalten, die Hausleitung sowie weitere Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz zu einem Workshop getroffen. Der allererste Schritt

„Der allererste Schritt war zunächst die ‚Identifikation der Probleme‘. Aber bereits in dieser frühen Phase war es Ziel einen Veränderungsprozess anzustoßen, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu erhalten und zu fördern.“

war zunächst die „Identifikation der Probleme“. Aber bereits in dieser frühen Phase war es Ziel einen Veränderungsprozess anzustoßen, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu erhalten und zu fördern. Hierbei war es insbesondere wichtig, dass die Obengenannten sich zwei Tage intensiv

Zeit - außerhalb des „normalen“ Dienstbetriebes - genommen haben, um im ersten Schritt einen gemeinsamen Gedankenaustausch zu ermöglichen und in einem zweiten Schritt die ersten konkreten Eckpunkte für eine Herangehensweise bzw. Lösung zu entwickeln. Während des Work-

shops wurden Anliegen und daraus resultierende Maßnahmen festgelegt. Die Ergebnisse aus dem Workshop waren Grundlage für das weitere Vorgehen. Als Resultat wurden erste Vereinbarungen getroffen, wie der angestoßene Veränderungsprozess umgesetzt werden kann.

Diese Phase kann als Entwicklung der Bewusstseinsbildung, der Weckung von Bereitschaft und einer ersten visionären Zukunftsausrichtung aller Beteiligten verstanden werden.

Auf Grundlage dieser Sichtweise fand eine erste Suche nach Hebelwirkungen, Lösungsansätzen und

Schwerpunkten zur Veränderung der vorhandenen Situation statt.

Im Ergebnis wurde bereits frühzeitig erkannt, dass die Einführung eines Gesundheitsmanagementsystems zum allumfassenden Lösungsansatz für die Bewältigung der benannten Problemfelder wird.

Zentrale Erkenntnis der Entscheiderinnen und Entscheider hierbei war, dass die Gesundheit jeder/jedes einzelnen Mitarbeitenden unter verschiedensten Einflüssen steht. Um eine Zufriedenheit herzustellen und somit die Bewältigung des Arbeitspensums zu gewährleisten, galt es

„Im Ergebnis wurde bereits frühzeitig erkannt, dass die Einführung eines Gesundheitsmanagementsystems zum allumfassenden Lösungsansatz für die Bewältigung der benannten Problemfelder wird.“

die folgenden Einflussfaktoren in Einklang zu bringen:

- Arbeitsbedingungen (u.a. Arbeitszeiten, Arbeitsplatz)
- Unternehmensführung und -kultur (Motivation, Werte, Einstellung)
- Kompetenzfähigkeit und -fertigkeit

- Körperliche und seelische Konstitution/Gesundheit

- Außeneinflüsse (u.a. Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf, etc.)

Phase 2: Aufbau

- Eigenbefähigung auf allen Ebenen (Empowerment)
- Erste Erfolge

- Status: abgeschlossen

Ein allumfassender Beteiligungsprozess startete, um die definierten Probleme zu bearbeiten. Die zweite Phase des Veränderungsprozesses stand daher ganz bewusst unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“. Ziel war es Maßnahmen zu Grunde zu legen,

„Ziel war es Maßnahmen zu Grunde zu legen, die die betroffene Organisation dazu befähigen, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst Hilfe zu organisieren.“

Gesund und sicher in die Zukunft.

Gesundheitsmanagement gemeinsam gestalten!

– Berliner Justizvollzug –



die die betroffene Organisation dazu befähigen, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst Hilfe zu organisieren.

Aus diesem Grund wurde ein externes Beratungsunternehmen

beauftragt, die Berliner Justizvollzugsanstalten bei der Einführung eines Gesundheitsmanagements zu begleiten. Innerhalb von drei Jahren wurden Strukturen des

Gesundheitsmanagements in den Berliner Justizvollzug verankert.

Erste Erfolge wurden auf allen Ebenen sichtbar und erfahrbar.

...Wie?...

- Ein Commitment in Form eines Gesundheitspaktes wird feierlich unterschrieben

Ein erfolgreicher Meilenstein war der Beschluss eines Gesundheitspaktes und die Einigung, justizvollzugsübergreifend eine Lösung für die Behebung der Probleme zu finden.

Am 11. November 2015 wurde mit den Leitungen der Justizvollzugsanstalten,

den Beschäftigtenvertretungen und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (ehemals SenJustV) dieser feierlich unterzeichnet.

- Gesundheitsmanagement wird als Organisationsstruktur in den Berliner Justizvollzugsanstalten dauerhaft

verankert.

Damit Gesundheitsmanagement eine Daueraufgabe werden kann, wurden in jeder Anstalt Verantwortliche für das strategische Gesundheitsmanagement installiert.

- Mitarbeitende wirken aktiv in Lösungszirkeln

„Damit Gesundheitsmanagement eine Daueraufgabe werden kann, wurden in jeder Anstalt Verantwortliche für das strategische Gesundheitsmanagement installiert.“

(Gesundheitszirkeln) mit

Die Arbeitssituation der Mitarbeitenden wurde in sogenannten Lösungszirkeln (im Sinne eines Qualitätszirkels) anstaltsbezogen analysiert. Anschließend wurden konkrete Vorschläge und Maßnahmen zur Verbes-

serung der Arbeitssituation erarbeitet und umgesetzt.

- Bedürfnis nach „Ohren und Zeit zum Zuhören“ wird deutlich

Im Projektverlauf hat sich gezeigt, wie eng die Faktoren Arbeitsbedingungen/ Arbeitssituation, Kommunikati-

on, Sozialverhalten, Führungsverhalten, Eigenverantwortung und persönliche Lebensumstände miteinander verwoben sind. Unabhängig davon, welches Themenfeld aufgegriffen wurde - das Bedürfnis nach „Ohren und Zeit zum Zuhören“, geachtet und beachtet

„Unabhängig davon, welches Themenfeld aufgegriffen wurde - das Bedürfnis nach ‚Ohren und Zeit zum Zuhören‘, geachtet und beachtet zu werden - wurde auf allen Ebenen deutlich.“

zu werden - wurde auf allen Ebenen deutlich.

Phase 3: Orientierung

- Bilanzierung und Bekräftigung
- Status: abgeschlossen

Im Jahr 2017 wurde der Gesundheitspakt den Anstaltsleitungen,

den Beschäftigtenvertretungen der Berliner Justizvollzugsanstalten, den Gesamtbeschäftigtenvertretungen der Berliner Justiz der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bekräftigt.

Der Gesundheitspakt 2.0 stellte noch deutli-

cher heraus, dass das Gesundheitsmanagement der Berliner Justizvollzugsanstalten seinen Schwerpunkt auf die Gestaltung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen legt. Die Formulierung eines übergeordneten strategischen Zieles auf Grundlage einer Bi-

lanzierung half bei der Umsetzung des Wandels und einer Verstetigung des Prozesses.

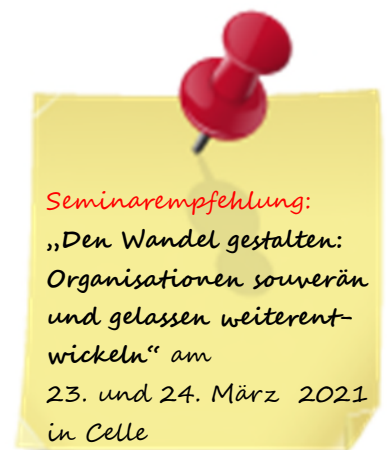
Phase 4: Verstetigung

- Schwerpunktsetzung und Bündelung
- Status: laufend

Mit Verstetigung ist ein Prozess gemeint, der zu einer dauerhaften Existenz einer Sache eines Prozesses führt.

Nach einer Phase der Anschubfinanzierung und einer anschließenden Bilanzierung steht die Phase vier unter dem Motto: „just do it by yourself“. Ein zentraler Ansatzpunkt zur Gestaltung gesunder Arbeitsbedingungen ist hierbei die Verbesserung der Führungsfertigkeiten. So wird aktuell ein wertorientiertes Füh-

rungskonzept für die Führungskräfte des Berliner Justizvollzugs erarbeitet. Kernelement dieses Prozesses ist die Aufnahme der Arbeit von drei Arbeitsgruppen, die sich aufeinander aufbauend und in zeitlicher Reihenfolge mit den Themen Führungswerte und – kultur, Führungskompetenzen und Führungs-



kräfteentwicklung be-
fassen. Ziel ist die Er-
arbeitung eines spezifi-
schen, werteorientier-
ten Führungskonzep-
tes, inklusive eines
Transferplanes zur
Führungskräfteaus-
wahl und Führungs-
kräftenachwuchsgewin-
nung.

Ein weiteres Praxisbei-
spiel legt den Fokus
auf die Verhinderung

von Langzeiterkran-
kungen. Mittels
«return to work-
Manager» wird die
Gesundheit der Mitar-
beitenden über das
gesamte Kontinuum
von Prävention, Früh-
erkennung bis hin zur
Reintegration aktuell
begleitet. Einerseits
werden erkrankte Mit-
arbeitende durch ei-
gens eingestelltes

Fachpersonal profes-
sionell bei der Wieder-
herstellung der Ar-
beitsfähigkeit unter-
stützt, andererseits ist
es Ziel, den BEM-
Prozess zeitgemäßer
und attraktiver zu ge-
stalten. In den Justiz-
vollzugsanstalten Mo-
abit und Heidering
wird aktuell der Ein-
satz von «return to

*„Einerseits werden erkrankte
Mitarbeitende durch eigens
eingestelltes Fachpersonal
professionell bei der
Wiederherstellung der
Arbeitsfähigkeit unterstützt,
andererseits ist es Ziel, den
BEM-Prozess zeitgemäßer
und attraktiver zu gestalten.“*

work-Managern» pilo-
tiert.

Phase 5: Identität

- Selbstverständnis
(Daueraufgabe)
- Status: laufend

Das Gesundheitsma-
nagement des Berliner
Justizvollzugs, das in
den vergangenen fünf
Jahren zunehmend
etabliert wurde, hat

seine Identität und
sein Selbstverständ-
nis gefunden.

Erfolgseinschätzung

Zum Erfolg und damit
letztendlich zum Ge-
lingen des Verände-
rungsprozesses ha-
ben insbesondere fol-
gende Vorgehenswei-
sen geführt:

- Commitment: Die
Verabschiedung ei-
nes Commitments in
Form eines Gesund-
heitspaktes hat zur
erfolgreichen Imple-
mentierung eines
Gesundheitsmana-
gements unter Betei-
ligung aller relevan-
ten Stakeholder ge-
führt.

- Top-down and Bot-
tom-up: Der Prozess
kann als ein Top-
down getragener und
von unten nach oben
initiiertes Bottom- up-
Ansatz verstanden
werden. Empfehlens-
wert ist ein Zusam-
menführen dieser
zwei augenscheinlich
entgegengesetzten
Wirkrichtungen.

ger/-innen: Um eine
gesundheitsfördernde
Kultur dauerhaft
etablieren zu kön-
nen, sollten Füh-
rungskräfte sich als
Gesundheitsmana-
ger/-innen verste-
hen. Kurzum: Sie
tun also das, was
sie immer tun, nur
mit der Gesund-
heitsbrille.

Das Gesundheits-
management der
Berliner Justizvoll-
zugsanstalten zeich-
net sich als planvolle
Organisation ver-
schiedener Maßnah-
men zum Zwecke
der Erhaltung der
Gesundheit vor al-
lem durch seine
strukturierte Vorge-
hensweise aus.

- Führungskräfte sind
Gesundheitsmana-

- Continual Improve-
ment Process (CIP):

- Designing health-
promoting working

*„Um eine gesundheits-
fördernde Kultur dauerhaft
etablieren zu können, sollten
Führungskräfte sich als
Gesundheitsmanager/-innen
verstehen. Kurzum: Sie tun
also das, was sie immer tun,
nur mit der Gesundheits-
brille.“*

conditions: Die Gestaltung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen steht im Vordergrund. Der Blick ist weniger auf das gesundheitsgerechte Verhalten des Einzelnen gerichtet.

lohnt, in die Gesundheit der Mitarbeitenden zu investieren.

Gesundheitsmanagement bleibt für den Berliner Justizvollzug eine Daueraufgabe.

Ausblick

Der Berliner Justizvollzug ist auch nach fünf Jahren davon überzeugt, dass es sich



Kontakt:

Kristin Herold

E-Mail

kristin.herold@senjustva.berlin.de

Telefon

+49 30 9013 3064

Essen muss der Mensch ... - Verpflegung der Gefangenen -

von Michael Schäfersküpfer

Der Abdruck des nachfolgenden Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. BECK oHG. Der Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht (SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 18 BremUVollzG Rn. 1, 4 bis 5a, 6a und 7 bis 7b, § 29 BremUVollzG Rn. 1b.1 und 3 sowie § 31 BremUVollzG

Rn. 2.1 in: GRAF, Jürgen-Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Bremen, 13. Edition, Stand: 01.03.2020 und SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 90 SächsStVollzG Rn. 96 in: GRAF, Jürgen-Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen,

14. Edition, Stand: 10.02.2020).

Mit großer Freude

"Eine instruktive allgemeine Übersicht zum Disziplinarrecht im Vollzug gibt: Schäfersküpfer, Justiznewsletter des niedersächsischen Justizvollzugs Nr. 30/2019, 19."¹ Diese freundlichen Worte stammen aus einer aktuellen Kommentierung

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

von Herr Dr. Jens Peglau, Richter am Oberlandesgericht Hamm. Die angesprochene Ausgabe des Newsletters können Sie auf der Internetseite der Führungsakademie (dazu bitte [hier klicken](#)) herunterladen.

Einleitung

„Seht! Essen muss der Mensch, das weiß ein jeder, ...“² Diese Worte des Dramatikers Franz Grillparzer gelten auch für den Justizvollzug. Die Verpflegung der Gefangenen gehört zu den elementaren Aufgaben einer Vollzugsbehörde. Außerdem ist die Gefangenenverpflegung von besonderer Bedeutung für die

Gesamtstimmung in der Anstalt.

Neben der tatsächlichen Seite besitzt die Verpflegung der Gefangenen auch eine rechtliche Seite. Aktuelle Anfragen aus der Praxis betreffen z.B. Gefangene, die sich vegan ernähren oder dem orthodoxen Judentum angehören. Die jüdische Orthodoxie besitzt ein sehr komplexes Sys-

tem von Speisevorschriften.

Vielleicht kann der nachfolgende Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht bei dem ein oder anderen Verpflegungsthema weiterhelfen. Der Kommentartext wurde um mehrere Passagen erweitert. Darüber hinaus gibt es schon eine vollzugs-

rechtliche Reihe aus diesem Kommentar im Newsletter der Führungsakademie: Den Aufschlag machte die Vorstellung des Online-Kommentars.³ Es folgten Auszüge zur Flucht- und Missbrauchsgefahr⁴, zum Vollzugsplan⁵, zu besonderen Sicherungsmaßnahmen⁶ und zu Disziplinarmaßnahmen.⁷ Frühere Ausgaben des



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

Newsletters können auf der Internetseite der Führungsakademie heruntergeladen werden (dazu bitte [hier klicken](#)).

Der nachfolgende Auszug ist so gewählt, dass die Ausführungen grundsätzlich für alle Bundesländer Bedeutung haben. Im Original kann ein Großteil der Belegstellen einfach angeklickt werden. Diese Möglichkeit besteht hier leider

nicht. Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes BremU-VollzG).

Kein Sanktionscharakter der Anstaltsverpflegung

Der Bundesgesetzgeber hat sich gegen Körperstrafen im Justizvollzug entschieden (vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; s. auch

BT-Drs. 7/918, 81 f.; OLG Celle NJW 1969, 673). Körperstrafen richten sich gegen die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG; zB Prügelstrafe).

Die Anstaltsverpflegung für die Gefangenen besitzt einen Bezug zur körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Sie darf über den Charakter als Anstaltsverpflegung hinaus kein

„Die Anstaltsverpflegung für die Gefangenen besitzt einen Bezug zur körperlichen Unversehrtheit . Sie darf über den Charakter als Anstaltsverpflegung hinaus kein zusätzliches Strafübel darstellen.“

zusätzliches Strafübel darstellen (vgl. OLG Zweibrücken BeckRS 1992, 04929 Rn. 8). Unzulässig sind also zB eine Mangelernährung sowie die Verwendung von verdorbenen und verunreinigten Lebensmitteln.

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) trat am 01.01.1977 in Kraft (§ 198 Abs. 1 StVollzG). Vor dem Inkrafttreten gab es noch

die „Hausstrafe“ (heute: Disziplinarmaßnahme) des verschärften Arrests (vgl. BVerfG NJW 1974, 1079; OLG Celle NJW 1969, 673). Zu den Beschränkungen des einfachen Arrests trat ua die schmale Kost hinzu.



Der Bundesgesetzgeber hat den verschärften Arrest nicht in das StVollzG übernommen. Er hielt ua die Kostschmälerung für ein Relikt aus der Zeit der Körperstrafen (vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; s. auch BT-Drs. 7/918, 81 f.; aA OLG Celle NJW 1969, 673). Die Anstaltsverpflegung darf auch nach den Vollzugsgesetzen der Bundesländer weder disziplinarisch noch zur

Verschärfung des Strafübels eingesetzt werden.

Gesunde Ernährung

Die Anstaltsverpflegung für die Gefangenen hat den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen (§ 18 Abs. 1 S. 1). In der Praxis wird insoweit häufig auf die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

Vollverpflegung

Die Anstaltsverpflegung für die Gefangenen ist eine Vollverpflegung (vgl. LSG Bln-Bbg BeckRS 2009, 72583; OLG Zweibrücken BeckRS 1992, 04929 Rn. 8; LG Gießen BeckRS 2012, 25298; Arloth/Krä StVollzG § 21 Rn. 1). Bei gesunden Gefangenen dürfen keine Ergänzungen erforderlich sein (vgl. BT-

Drs. 7/918, 56). Bei kranken Gefangenen kann eine Zusatzverpflegung oder eine andere Verpflegung notwendig sein (vgl. für eine Krebserkrankung LG Kassel BeckRS 2013, 11602).

Trinkwasser

Die Vollverpflegung umfasst auch einwandfreies Trinkwasser (vgl. OLG Zweibrücken

„Bei gesunden Gefangenen dürfen keine Ergänzungen erforderlich sein “

BeckRS 1992, 04929 Rn. 8; Arloth JuS 2003, 1041 (1045)). Der Flüssigkeitsbedarf der Gefangenen kann zB durch die Ausgabe von Tee, Kaffee und flüssigen Speisen (zB Suppen) ganz oder teilweise gedeckt werden (vgl. OLG Zweibrücken BeckRS 1992, 04929 Rn. 9). Außerdem genügt grds. ein angemessener Zugang zu Leitungswasser. Dieses ist Trinkwasser iSd Trinkwasserverordnung (§ 38 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes

- IfSG, § 3 Nr. 1 der Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist (§ 37 Abs. 1 IfSG, § 4 Abs. 1 S. 1 TrinkwV). Es muss rein und genuss-tauglich sein (§ 4 Abs. 1 S. 2 TrinkwV). Daher genügt es nicht, wenn das Leitungswasser einer Anstalt verschmutzt,

aber nicht gesundheits-schädlich ist (vgl. OLG Zweibrücken BeckRS 1992, 04929 Rn. 8).

Das Leitungswasser kann ausnahmsweise den Anforderungen an Trinkwasser nicht genügen. Das ist zB bei einer aktuellen Verunreinigung mit Bakterien der Fall. Die Vollzugsbehörde hat dann eine angemessene Versorgung mit Trinkwasser auf andere Weise sicherzustellen (zB Abkochen oder einge-

„Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genuss-tauglich sein.“

kauftes Wasser in Flaschen). Das gilt auch, soweit zB die Stadtwerke dafür verantwortlich sind, die Störung zu beseitigen (vgl. OLG Zweibrücken BeckRS 1992, 04929 Rn. 8). Wie die Vollzugsbehörde in solchen Situationen ihrer Sicherstellungspflicht nachkommt, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Es be-



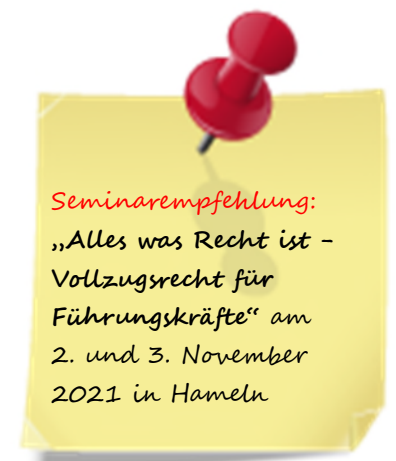
steht zB kein Anspruch auf die Aushändigung von Mineralwasser.

Bei großer Hitze geben die Vollzugsbehörden gelegentlich Trinkwasser in Flaschen aus, obwohl die Gefangenen einen angemessenen Zugang zu einwandfreiem Leitungswasser haben. Es geht dann nicht darum, eine angemessene Grundversorgung mit Trinkwasser sicherzustellen.

Die Anstaltsgebäude und insbesondere die Hafträume können sich in Hitzeperioden stark aufheizen (vgl. BVerfG BeckRS 2017, 123049 Rn. 25 ff.; OLG Stuttgart BeckRS 2015, 13084 Rn. 25 f.). Die Gefangenen haben im Gegensatz zu freien Personen kaum Ausweichmöglichkeiten. Zudem neigen Menschen dazu, gerade bei großer Hitze zu wenig zu trinken. Das Durstgefühl ist insoweit

oft trügerisch. Ein Flüssigkeitsmangel kann in Hitzeperioden zu schweren gesundheitlichen Folgen führen. Daher bilden die Flaschen mit Wasser einen zusätzlichen Anreiz, ausreichend zu trinken.

In einem gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren reicht es nicht aus vorzutragen, man wisse nicht, ob das Leitungswasser in der Anstalt Trinkwasserqualität habe (vgl. KG



BeckRS 2019, 14503 Rn. 36). Die Gefangenen besitzen grds. auch keinen Anspruch auf eine schriftliche Zusicherung, die Vollzugsbehörde werde die gesetzlichen Rechte der Gefangenen einhalten. Ausnahmsweise kann ein solcher Anspruch zB entstehen, soweit die Vollzugsbehörde nachvollziehbar den Eindruck erweckt hat, die Gefangenen müssten sich mit verschmutztem

Trinkwasser zufrieden geben (vgl. OLG Zweibrücken BeckRS 1992, 04929 Rn. 9).

[...]

Eigentum an der Anstaltsverpflegung

Die Verpflegung bleibt bis zum bestimmungsgemäßen Verbrauch Eigentum der Anstalt. Es besteht kein Recht auf Herausgabe an Angehörige (vgl. KG NSZ

1989, 550 für das Horten von 82 Konfitürengläsern).

Praxiseinschub: Spargelanekdote

In einer Anstalt gab es einmal Spargel als Anstaltsverpflegung. Dieser lukullische Luxus blieb nicht verborgen. Mehrere Zeitungen stürzten sich auf den „Skandal“. Von „Luxusknast“ und „Hotelvollzug“ war die

Rede. Es rauschte im Blätterwald.

Wie konnte es zu dem „Spargelgate“ kommen? In der Spargelsaison gibt es manchmal kurzzeitig eine Spargelschwemme. Damit die Preise nicht einbrechen, versuchen die Beteiligten, den Markt nicht zu überfluten. Frischer Spargel ist aber nur begrenzt haltbar. Justizvollzugsanstalten können große Warenmengen



kurzfristig abnehmen, zubereiten und ausgeben.

Der Küchenleiter der Anstalt bekam ein Angebot, das er nicht ablehnen konnte. Der Spargel

kostete weniger als jedes andere Gemüse. Der brave Bedienstete handelte nach bestem Wissen und Gewissen. Er beachtete den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO). Was lernen wir daraus? Lieber teurer Brokkoli als günstiger Spargel. Oder sagen wir es mit den Comedian Harmonists: „Die ganze Welt ist wie verhext, Veronika, der

Spargel wächst.“

Anstaltsverpflegung und religiöse Speisevorschriften

Wegen des Grundrechts der Religionsfreiheit ist es zu ermöglichen, religiöse Speisevorschriften zu befolgen (Art. 4 Abs. 1 f. GG, § 18 Abs. 1 S. 3). Dies geschieht grds. dadurch, dass bestimmte Bestandteile der Anstaltsverpflegung (zB Produkte

aus Schweinefleisch) gegen andere Lebensmittel (zB Produkte aus Rind- oder Geflügelfleisch) ausgetauscht werden (zB Nr. 1 Abs. 3 VV zu § 21 StVollzG; Austauschlösung).

Religiöse Speisevorschriften können sich auf den Zeitpunkt des Essens oder Trinkens beziehen. Auch insoweit hat die Vollzugsbehörde

eine Befolgung zu ermöglichen (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1995, 111 für das Essen nach Sonnenuntergang im muslimischen Fastenmonat Ramadan; s. auch BVerfG BeckRS 2015, 52412). Für den Ramadan kann die Vollzugsbehörde zB Tischkochplatten im Haftraum zulassen. Muslimische Gefangene können sich dann ausgegebene Mahlzeiten nach Son-

„Die Verpflegung bleibt bis zum bestimmungsgemäßen Verbrauch Eigentum der Anstalt. Es besteht kein Recht auf Herausgabe an Angehörige.“

„Für den Ramadan kann die Vollzugsbehörde zB Tischkochplatten im Haftraum zulassen. Muslimische Gefangene können sich dann ausgegebene Mahlzeiten nach Sonnenuntergang erwärmen.“

nenuntergang erwärmen (weitere Lösungen bei OLG Koblenz ZfStrVo 1995, 111 f.).

Gehören Gefangene dem römisch-katholischen Bekenntnis an, unterliegen sie keinen religiösen Speisevorschriften iSd § 18 Abs. 1 S. 3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an Kostformen für andere Religionsgemeinschaften (vgl. OLG München BeckRS 2016, 14748).

[...]

Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft

Die Religionsfreiheit schützt auch vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugungen, die von den Lehren der großen Religionsgemeinschaften abweichen (Art. 4 Abs. 1 f. GG; vgl. BVerfG NJW 1972, 1183 f.). Es reicht daher

aus, wenn die Gefangenen die Ernsthaftigkeit ihrer Glaubensüberzeugung plausibel darlegen. Die Vollzugsbehörde darf die Anerkennung einer Religionszugehörigkeit nicht davon abhängig machen, dass bestimmte Religionsbeauftragte eine Bescheinigung ausstellen (vgl. OLG Koblenz NSTZ 1994, 207 (208)).

Die "Kirche des fliegenden Spaghettimonsters

„Die Vollzugsbehörde darf die Anerkennung einer Religionszugehörigkeit nicht davon abhängig machen, dass bestimmte Religionsbeauftragte eine Bescheinigung ausstellen.“

Deutschland e.V." ist keine Religionsgemeinschaft. Als Religions satire fehlt es an der Ernsthaftigkeit des Bezugs auf eine transzendente Wirklichkeit. Der Verein ist auch keine Weltanschauungsgemeinschaft: Das Gedankensystem weist keine mit Religionen vergleichbare Breite und Geschlossenheit auf (vgl. BVerfG BeckRS 2018, 33460; OLG Branden-



burg BeckRS 2017, 119265).

Selbstverpflegung und religiöse Speisevorschriften

Die Vollzugsbehörde ist nicht verpflichtet, bei der Anstaltsverpflegung sämtliche Speisevorschriften aller Religionsgemeinschaften sowie deren orthodoxen und liberalen Glaubensrichtungen zu erfüllen (vgl. KG BeckRS 2013, 00230

für geschächtetes Fleisch). Auch muss die Behörde entsprechende Speisen nicht selbst besorgen. Sie hat aber den Gefangenen zu gestatten, sich derartige Speisen auf eigenen Kosten selbst zu beschaffen (vgl. BT-Drs. 7/3998, 13; KG BeckRS 2012, 02297 für Halal-Produkte; OLG Hamm NSTZ 1984, 190 (191) für die Richtlinien der Makrobiotik des Georges Ohsawa im Zen-

Buddhismus; LG Gießen NSTZ 2013, 368).

Die Vollzugsbehörde kann den Beschaffungsweg der Speisen regeln. Dabei darf sie den Missbrauchsmöglichkeiten gerade bei Lebensmitteln Rechnung tragen. Bei muslimischen Gefangenen ist es aber ermessensfehlerhaft, den Beschaffungsweg auf ein einziges Unternehmen zu beschränken, das keine Halal-

„Die Vollzugsbehörde ist nicht verpflichtet, bei der Anstaltsverpflegung sämtliche Speisevorschriften aller Religionsgemeinschaften sowie deren orthodoxen und liberalen Glaubensrichtungen zu erfüllen.“

Produkte führt (vgl. KG BeckRS 2012, 02297; s. auch zu widersprüchlichen Entscheidungen BVerfG NStZ-RR 1997, 59 f. für Pakete Dritter mit Kleidung; OLG Zweibrücken NStZ 1986, 477 (478) für die Genehmigung einer Tasse ohne zumutbaren Bezugsweg).

[...]

Eilrechtsschutz und religiöse Speisevorschriften

Um die Befolgung religiöser Speisevorschriften zu ermöglichen, kann im Rahmen des gerichtlichen Eilrechtsschutzes eine einstweilige Anordnung ... unter Vorwegnahme der Hauptsache in Betracht kommen



weniger wichtig. Der Autor dieser Zeilen hat es in der Praxis selbst erlebt und möchte es der Nachwelt überliefern:

Nach längeren Querelen bestimmte die Anstaltsleitung einen neuen Bediensteten zum Küchenleiter. Der Wechsel geschah von einem Tag auf den anderen. In der Anstaltsküche arbeiteten weiterhin dieselben Gefangenen mit denselben

Produkten und denselben Geräten. Schlagartig verbesserte sich aber die Qualität der Gefangenenverpflegung.

Ebenso schlagartig verbesserte sich die Gesamtstimmung in der Anstalt. Manche Probleme hatten plötzlich nicht mehr dieselbe Bedeutung. Besonders bemerkenswert war, dass immer mehr Bedienstete an der Gefangenenver-

(vgl. BVerfG BeckRS 2015, 52412 für eine Drogensubstitution vor Sonnenaufgang im muslimischen Fastenmonat Ramadan).

Praxiseinschub: Wechsel Küchenleiter

Es ist eine Binsenweisheit: Die Verpflegung der Gefangenen beeinflusst die Gesamtstimmung in der Anstalt. Doch der Charakter als Binse macht die Weisheit nicht

pflegung teilnahmen.

Vegetarismus und Veganismus

In der Praxis umfasst die Anstaltsverpflegung häufig neben der „Normalkost“ und der „Glaubenskost“ auch eine fleischlose Kostform. Diese richtet sich an Ovo-Lacto-Vegetarier, die Produkte von lebenden Tieren essen (zB Eier, Milch,

Honig). Eine solche Kostform kann zB in Anstaltsverfügungen oder Verwaltungsvorschriften geregelt sein (s. zu einer Wahlmöglichkeit LG Augsburg BeckRS 2013, 196939 Rn. 9). In bestimmten Bundesländern gibt es auch gesetzliche Regelungen zur fleischlosen Ernährung, die denjenigen zu religiösen Speisevorschriften entsprechen (§ 58 S. 3 StVollzG Bln, § 63 Abs. 1 S. 3 BbgJVollzG; § 16

Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW; s. auch FG RhPf BeckRS 1980, 03747; OLG Hamm BeckRS 2002, 30298450 zu einer spanischen Haftanstalt).

[...]

Im Gegensatz zu Ovo-Lacto-Vegetariern essen Veganer keine tierischen Produkte. Veganer besitzen keine weitergehenden Rechte als Angehörige von Religionsgemeinschaften. Es

ist daher jedenfalls ausreichend, wenn Veganer entsprechende Produkte auf eigenen Kosten beziehen können (vgl. OLG Stuttgart BeckRS 2015, 16219; für Vegetarier OLG Hamm MDR 1984, 427; ... ähnlich für veganes Schulessen BVerfG BeckRS 2018, 42680; OVG Bln-Bbg NVwZ 2016, 1428; VG Berlin BeckRS 2016, 46113).

Sofern eine angemessene Bezugsmöglichkeit

„Es ist eine Binsenweisheit: Die Verpflegung der Gefangenen beeinflusst die Gesamtstimmung in der Anstalt.“

„Veganer besitzen keine weitergehenden Rechte als Angehörige von Religionsgemeinschaften. Es ist daher jedenfalls ausreichend, wenn Veganer entsprechende Produkte auf eigenen Kosten beziehen können.“

für vegane Produkte besteht, kann dahinstehen, ob eine Gleichstellung des Veganismus mit den Speisevorschriften der Religionsgemeinschaften (§ 18 Abs. 1 S. 3) rechtlich geboten ist. Veganer haben daher keinen Anspruch darauf, im Rahmen der Anstaltsverpflegung Sojamilch anstelle von Kuhmilch zu erhalten (vgl. LG Stendal BeckRS 2015, 05403 mit Bezugsmöglichkeit auf eigene

Kosten über den Anstaltseinkauf).

Eine Gleichstellung des Veganismus mit den Speisevorschriften der Religionsgemeinschaften wäre jedenfalls dann rechtlich geboten, wenn es sich um ein weltanschauliches Bekenntnis iSd Art. 4 Abs. 1 GG, § 31 handelte (s. zur Anerkennung des Veganismus als philosophische Weltanschauung durch ein britisches Ge-

richt becklink 2015141). Der Veganismus kann über eine bloße Ernährungslehre hinausgehen. Insoweit spielen zB Gedanken aus dem Bereich der Tierethik eine Rolle. Es erscheint aber zweifelhaft, ob jedenfalls idR das Gedankensystem in Breite und Geschlossenheit den bekannten Religionen vergleichbar ist.

Diese Vergleichbarkeit gehört aber zu den notwendigen Voraussetzun-

„Eine Gleichstellung des Veganismus mit den Speisevorschriften der Religionsgemeinschaften wäre jedenfalls dann rechtlich geboten, wenn es sich um ein weltanschauliches Bekenntnis handelte.“

gen, um ein Gedankensystem als weltanschauliches Bekenntnis iSd Art. 4 Abs. 1 GG, § 31 einzuordnen [vgl. BVerfG BeckRS 2018, 33460; OLG Brandenburg BeckRS 2017, 119265; OLG Bamberg ZfStrVo 2002, 371] ...

[...]



Der Justizvollzug ist eine „totale Institution“.⁸ Er umfasst also alle Lebensbereiche der Gefangenen einschließlich der Ernährung. Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, setzt der Rechtsstaat der „totale Institution“ Grenzen. Das Recht soll sicherstellen, dass der Vollzug die verschiedenen Dimensionen der menschlichen Ernährung angemessen beachtet.

Die Ernährung dient zunächst dazu, die physi-

sche Existenz zu erhalten. In diesem Sinne formuliert der Dramatiker Bertold Brecht pointiert: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.“⁹ Darüber hinaus spielen Geschmack und Gesundheit eine Rolle. Schließlich kann die Ernährung ein Teil der persönlichen Vorstellungen vom menschlichen Leben sein. Das geht bis hin zum religiösen oder weltanschaulichen Be-

kenntnis (Art. 4 Abs. 1 f. GG).

Es gibt viele geflügelte Worte, die sich mit der umfassenden Bedeutung der Ernährung für die menschliche Existenz befassen. Besonders prägnant ist das Wortspiel des Philosophen Ludwig Feuerbach, das nun den Schluss bilden soll: „Der Mensch ist, was er isst.“¹⁰



Postskriptum: Trivia

Die Band „Rammstein“ greift das angesprochene Zitat des Philosophen Feuerbach in dem Titel „Mein Teil“ aus dem Album „Reise, Reise“ auf. Rammstein verwendet das Zitat allerdings in einem sehr makabren Sinne. Wer recherchieren möchte, der möge recherchieren.

Fußnoten

¹ PEGLAU, Jens, Kommentierung zu § 80 SVVollzG NRW Rn. 1 in: GRAF, Jürgen-Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Nordrhein-Westfalen, 13. Edition, Stand: 10.07.2020.

² GRILLPARZER, Franz, Wehe dem, der lügt! Lustspiel in fünf Aufzügen, Werke in sechs

Bänden, BACHMAIER, Helmut (Hrsg.), Band 3: Dramen 1828 bis 1851, Frankfurt am Main 1987, 195 ff.

³ GRAF, Jürgen-Peter, SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Ein Gesamtkommentar des Justizvollzugsrechts. Das alles und noch viel mehr ... in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvoll-

zuges, Jahrgang 12, Ausgabe 22, Mai 2015, 2 bis 5.

⁴ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Flucht- und Missbrauchsgefahr. Woher soll ich das wissen? in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 13, Ausgabe 24, Mai 2016, 15 bis 21.

⁵ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Der Vollzugsplan und sein rechtlicher Rahmen, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 14, Ausgabe 26, April 2017, 16 bis 23.

⁶ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Auf Nummer sicher: besondere Si-

cherungsmaßnahmen, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 15, Ausgabe 28, Oktober 2018, 27 bis 33.

⁷ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Gefangene und Disziplinarmaßnahmen. Strafähnliche Sanktionen im Vollzug, in: Justiznewsletter der Füh-

rungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 16, Ausgabe 30, November 2019, 19 bis 25.

⁸ Vgl. GOFFMAN, Erving, Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Berlin 1973, 15 f.

⁹ BRECHT, Bertold, Die Dreigroschenoper, Ballade über die Frage

"Wovon lebt der Mensch?" (= 2. Dreigroschen-Finale), Wien Leipzig 1928.

¹⁰ FEUERBACH, Ludwig Andreas, Die Naturwissenschaft und die Revolution, Blätter für literarische Unterhaltung 1850, 1082.

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Kanton Zürich

von Martin Killias und Lorenz Biberstein

Werden in der Schweiz Bußen und Geldstrafen nicht bezahlt, werden diese zu einer Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt und die Strafe wird im Gefängnis vollzogen. Die finanziellen Strafen werden dabei zu einer Gefängnisstrafe von entsprechender Länge umgewandelt. Die Autoren führten im

Kanton Zürich vom Sommer 2017 bis Herbst 2018 im Auftrag der zuständigen kantonalen Stelle (Justizvollzug und Wiedereingliederung; JuWe) eine breit angelegte Studie zum Profil der verurteilten Personen, den Tatumständen und den Hintergründen der Strafumwandlung durch (Biberstein & Killias, 2019). Dazu wurden Voll-

zugsakten analysiert, Steuerinformationen der beteiligten Personen erhoben und betroffene Personen im Vollzug sowie die größten Bußstellen beim Kanton und den Städten befragt. Ziel der Erhebung war, Unterschiede zwischen denjenigen Personen, deren Strafe mit einem Vollzug abgeschlossen wurde, mit denjenigen,



Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Martin Killias (links) und Lorenz Biberstein (rechts)

Killias Research & Consulting (KRC) in Lenzburg (Schweiz)

die ihre Strafe doch noch bezahlen konnten, zu finden.

Bereits aus den eigenen Statistiken von JuWe war bekannt, dass über 50 % der Geschäfte, für die JuWe mit dem Vollzug beauftragt wird, mit einer Bezahlung abgeschlossen werden können. In vielen Fällen wirkt also die Drohung der Strafumwandlung, so dass die

ausstehenden Beträge doch noch bezahlt werden – nicht selten allerdings nicht von der verurteilten Person selber, sondern von Verwandten, Bekannten, dem Arbeitgeber u.a. Wenn also häufig der „Sinn“ der Ersatzfreiheitsstrafe angezweifelt wird, gilt es zu bedenken, dass ohne diese Sanktion ein großer Teil von Geldstrafen

und sog. Bußen – also fixen Beträgen in der Regel für Übertretungen – gar nie bezahlt würden. Weitere 35 bis 40 % der Geschäfte verjähren, bevor die Strafe vollzogen werden konnte, was daran liegt, dass bei Bußen als Sanktionen für Übertretungen die Verjährungsfrist nur drei Jahre beträgt (vor allem bei Verurteilten

ohne Wohnsitz in der Schweiz ist die Eintreibung schwierig). Nur ca. 5 % der Geschäfte wurden tatsächlich im Gefängnis vollzogen, weitere ca. 2 % wurden teilweise bezahlt (der bezahlte Teilbetrag wird umgerechnet in Hafttage und entsprechend abgezogen).

Aus den Akten zeigte sich, dass die Betroffenen relativ häufig gleich-

zeitig mehrere offene finanzielle Sanktionen (Geldstrafen für Vergehen oder Bußen für Übertretungen) haben. Interessant war, dass finanzielle Sanktionen, die vollständig im Gefängnis verbüßt wurden, häufiger aus mehreren Strafen zusammengesetzt waren als diejenigen, die noch bezahlt werden konnten. Dies lag offensichtlich auch daran, dass beim Zusammentreffen mehre-

rer Sanktionen die Beträge in der Regel höher lagen.

Passend dazu betrafen



Das Gefängnis Zürich ist das größte Untersuchungsgefängnis im Kanton Zürich

ERSATZFREIHEITSSTRAFE IN ZÜRICH

die im Gefängnis vollzogenen Sanktionen im Durchschnitt längere Ersatzfreiheitsstrafen (durchschnittlich 30 gegenüber acht Tagen). Über alle analysierten Geschäfte zusammen machten kürzere Ersatz-



freiheitsstrafen aber die Mehrheit aus: 50 % der Geschäfte wiesen eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 15 Tagen auf, wobei eine Strafe von einem Tag am häufigsten vorkam. Wir konnten also eine relativ große Streuung bei der Länge der Ersatzfreiheitsstrafen beobachten: Von über zwei Jahren (sehr selten) bis unter zwei Wochen (häufiger).

Auch bei der Höhe der ausstehenden Bußen (diese waren markant häufiger vertreten als Geldstrafen bei den analysierten Geschäften) zeigte sich eine große Bandbreite: Während die tiefste Buße lediglich 19 Franken betrug, lag die höchste bei 5000 Franken. Jedoch lagen 75 % der untersuchten Bußen bei 350 Franken oder weniger, 25 % sogar bei maximal 100 Franken.

„50 % der Geschäfte wiesen eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 15 Tagen auf, wobei eine Strafe von einem Tag am häufigsten vorkam. Wir konnten also eine relativ große Streuung bei der Länge der Ersatzfreiheitsstrafen beobachten: Von über zwei Jahren (sehr selten) bis unter zwei Wochen (häufiger).“

Geschäfte, die noch bezahlt wurden, wiesen zudem eine tiefere durchschnittliche Bußenhöhe auf als solche, die im Gefängnis vollzogen wurden.

Die Analyse der verübten Delikte zeigte, dass bei den Personen im Vollzug Schwarzfahren ein häufiges Delikt war, während es sich bei den bezahlten Geschäften häufiger um Straßenverkehrsdelikte

handelte. Der Zusammenhang dürfte hier in den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln liegen: Wer sich ein Auto leisten kann, hat auch eher die Möglichkeit, eine Buße zu bezahlen. Dies bestätigte eine Analyse der Steuerdaten: Personen, die im Straßenverkehr gegen ein Gesetz verstoßen haben, wiesen ein höheres durchschnittliches Einkommen auf als

Schwarzfahrer.

Die Analyse der Steuerdaten förderte ebenfalls markante Unterschiede zwischen den im Gefängnis vollzogenen und den bezahlten Geschäften zutage: Das durchschnittliche Vermögen der Personen im Vollzug lag rund zehn bis 20 Mal tiefer als jenes der Personen, die ihre Strafe bezahlen konnten. Dies sahen wir als weiteren



Beleg dafür, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine maßgebliche Rolle spielen, wenn eine verurteilte Person für die ausstehende finanzielle Strafe im Gefängnis landet oder nicht. Die Betroffenen vollzogener Ersatzfreiheitsstrafen waren aber auch in anderer Hinsicht randständiger: sie verfügten über deutlich weniger soziale Kontakte und konnten in einer Notlage

weniger auf ein soziales Netzwerk zählen. Zwei von drei waren bereits früher im Gefängnis, was ebenfalls auf eine hohe Randständigkeit dieser Gruppe hindeutet. Schließlich ist das Schwarzfahren ebenfalls ein Delikt, das vorwiegend von Personen ganz am Rande der Gesellschaft verübt wird.

Aus der Befragung der Verurteilten im Vollzug



ergab sich, dass 80 % im Gefängnis waren, weil sie ihre Strafe nicht bezahlen konnten. Lediglich je 10 % gaben an, die Strafe nicht bezahlen zu wollen oder dass es für sie einfacher gewesen sei, die Strafe im Gefängnis zu verbü-

„Die Analyse der verübten Delikte zeigte, dass bei den Personen im Vollzug Schwarzfahren ein häufiges Delikt war, während es sich bei den bezahlten Geschäften häufiger um Straßenverkehrsdelikte handelte.“

ERSATZFREIHEITSSTRAFE IN ZÜRICH

ßen. Angesichts der zwar kleinen, aber doch nicht ganz vernachlässigbaren Gruppe von Personen, die zu hohen Geldbeträgen verurteilt wurden, ist letzteres nicht unverständlich. Immerhin dürfte es manchen nicht ohne weiteres möglich sein, Beträge von etlichen tausend Franken innert der kurzen Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe zu erwerben.

Bemerkenswert ist die Häufigkeit der Ersatzfreiheitsstrafen und Bußenumwandlungen.

Nach den Daten der schweizerischen Strafvollzugsstatistik entfällt rund die Hälfte aller Ein-

weisungen in eine Strafanstalt auf Personen, die an sich zu einer Geldstrafe oder Buße verurteilt wurden, aber diese nun in Form von Freiheitsentzug verbüßen. Gemessen an der Gesamtzahl aller Verurteilten zu finanziellen Sanktionen sind das zwar nur wenige Prozente, aber auf der Ebene des Strafvollzugs kann das Problem nicht länger kleingeredet werden. Die Schweiz – und mit ihr vielleicht auch manche anderen Länder mit häufigen Geldstrafen – kennt insofern nicht eine Klassen-Justiz (im Sinne diskriminierender Praktiken auf der Ebene

der Rechtsanwendung), jedoch eine Art Klassen-Strafrecht. Und zwar nicht zugunsten der obersten Zehntausend, sondern eher zulasten der untersten Randschichten. Erstaunlicherweise führt dies kaum zu Diskussionen, offenbar weil diese untersten Schichten keine Lobby und damit im öffentlichen Diskurs keine Stimme haben. Trotzdem sind sie eine nicht wegzu-leugnende Realität. Es bleibt offen, ob ein solches Strafrecht langfristig als „gerecht“ empfunden werden wird.

„Die Schweiz – und mit ihr vielleicht auch manche anderen Länder mit häufigen Geldstrafen – kennt insofern nicht eine Klassen-Justiz (im Sinne diskriminierender Praktiken auf der Ebene der Rechtsanwendung), jedoch eine Art Klassen-Strafrecht. Und zwar nicht zugunsten der obersten Zehntausend, sondern eher zulasten der untersten Randschichten.“

Literatur:

Biberstein, Lorenz & Martin Killias. 2019. Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich. Schlussbericht für das Amt für Justizvollzug (JuV) des Kantons Zürich. Lenzburg: Killias Research & Consulting.

Killias, Martin & Lorenz Biberstein (in press): Day Fines in Switzerland. In Elena Kantorowicz-Reznichenko & Michael Faure (Eds.). Day Fines in Europe: Assessing Income-Based Sanctions in Criminal Justice Systems, Cambridge University Press

Kontakt:

Prof. Dr. Martin Killias

E-Mail

martin.killias@krc.ch

Lorenz Biberstein

E-Mail

lorenz.biberstein@zhaw.ch

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
17. - 18.03.2021 in Celle	Bühne frei - Aihir Auftritt! Präsentieren und Repräsentieren
23. - 24.03.2021 in Celle	Den Wandel gestalten: Organisationen souverän und gelassen weiterentwickeln
26. - 27.05.2021 in Celle	Korruptionsprävention
05. - 06.10.2021 in Celle	Die Rolle der Emotionen in der Führung - oder: beim limbischen Tango die Führung übernehmen

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch

Pädagoge

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 459

E-Mail:

rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke

Diplom-Kaufmann

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 479

E-Mail:

michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Personalauswahl, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias

Diplom-Psychologe

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 439

E-Mail:

kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Rita Stadie

Bürokauffrau

Telefon:

(0 51 41) 59 39 489

E-Mail:

rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark

Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 469

E-Mail:

christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt

Ass. jur., Journalistin

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 449

E-Mail:

marika.toedt@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare